

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bekannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 8. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts der Petitionencommission über die Bittschrift der 53 Bürger von Zürich.)

Es ist dieß ein Beweggrund, um die nun mit zahlreichen Unterschriften wiederkommende Bittschrift desto schneller zu behandeln, deren Schluss dahin gehet: Daß der durch die Gemeindskammer ungefragt und willkürlich vornehmenden Alienation eines Theils des Zürcherischen Gemeindguts mit Beförderung Einhalt gethan werde. Die Petitionencommission trägt an, diese Bittschrift der Gemeindskammer von Zürich zu Erstattung ihres Gegenberichts durch die Vollziehung zu communicieren, mit Befehl bis auf den Entscheid mit fernerer Alienation des Gemeindguts innezuhalten. Die einfache Verweisung an die Vollziehung wird angenommen, die Petition dann aber auch der Municipalitätscommission überwiesen.

5. Wie vor einigen Tagen von der Stadt Nidau, kommt auch von der Stadt Büren eine ähnliche wohlgestellte Bittschrift her, die sich einerseits die Bezahlung der Tranksteuer gehorsamst verbittet und hingegen kraft den authentischsten Titeln ihr wohlhergebrachtes Ohngeldrecht reklamiert. Die Petitionencommission trägt an, diese Bittschrift gleich deren von Nidau der Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

Lüthard erhält für 8 und Kämi für 14 Tag Urlaub.

Am 9. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 10. Nov.

Präsident: Füßli.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Finanzcommission verwiesen:

B. G. Sie haben unterm 8. Sept. den Verkauf des Nationalguts Braunegg aus dem Grunde verworfen, weil die vorgelegte Schätzung die Lösungssumme um siebenhundert fünf und siebenzig Franken übersteige und die Verwaltungskammer vor der Rückkunft des sich entfernten zweythöchsten Ersteigerers, die Gant geendet habe. — Wir finden nöthig B. G. Ihnen noch einmal dieses Geschäft vor Augen zu legen und Sie mit dessen wahrer Lage bekannt zu machen. — Die Verwaltungskammer wurde erst seit der Erlassung

des Dekrets, welches den Verkauf verwarf, gewahr, daß sie bey damaliger Uebersendung des Steigerungsverbals an das Finanzministerium, aus Versehen eine unrechte Schätzung beygelegt hatte. Sie bezog sich nemlich auf eine alte, schon im May 1799 aufgenommene Schätzung, welche mit der neuern vom Merk 1800, die sie beyzulegen vergaß, in einem sehr grossen Abstand ist. — Jene bewirkte eine Minderlösung, diese hingegen zeigt einen beträchtlichen Ueberschuß.

Um Ihnen B. G. die Verschiedenheit der Resultate, welche jede Schätzung hervorbringt, deutlich zu machen, fügen wir über jede folgende Berechnung hier bey:

Die erste, welche Ihnen aus Versehen	Fr.
vorgelegt wurde, beträgt	6270 - -
Das höchste Steigerungsgebot belief sich auf	5437 5 -
Es zeigte sich also natürlich eine Minderlösung von	832 5 -

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Erste Anleitung für die Land schullehrer des Cantons Sântis, zur nützlichen und zweckmäßigen Führung ihres Amtes. Auf Befehl des Erziehungs-raths herausgegeben. 8. St. Gallen 1800. S. 32.

„Es ist bis jetzt — sagt der Erz. Rath in der vorgelegten Zuschrift an die Schullehrer des Cantons — in den verschiedenen Orten zur bestimmten Zeit freylich immer Schule gehalten worden, aber wie gelehrt, und wie die Kinder behandelt wurden, auf das ward an den meisten Orten weniger Rücksicht genommen und doch ist dieß das Wesentlichste; wir haben daher für eine dringende Nothwendigkeit erachtet, unsere öffentlichen Arbeiten mit folgender Anleitung für die Schullehrer anzuhoben. Sie ist nicht schwer zu befolgen und ihre Befolgung wird den Lehrern ihre Geschäfte sehr erleichtern, während dem die Schüler ungemeinen Nutzen davon ziehen; zugleich aber wird eine genauere oder nachlässigere Befolgung derselben dem Erziehungs-rathe der richtigste Brüststein sowohl von dem guten Willen als den Fähigkeiten der Schullehrer seyn.“ — Die Anleitung selbst enthält die wichtigsten Verhaltensregeln für Landschulen und ist sehr zweckmäßig abgefaßt.